# Beteiligung der Träger öffentlicher Belange Gemeinde Wolfegg, vorhabenbezogener Bebauungsplan "Büro und Montagehalle Grimmenstein"

Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1BauGB

Stell OHNE Anregung	Stellungnahme				
E An	nug				
NHO OHN	Stel				
Stell OHNE Anregurg	Keine	Träger öffentlicher Belange	Abteilung/Außenstelle	Anschrift	Postleitzahl/Ort
TT	$\neg$	Raumordnungsbehörden (Oberste und höhere Landesplanungsbehörde			
	$\exists$	Regierungspräsidium Tübingen	Referat 21 - Bauleitplanung	Konrad-Adenauer-Str. 20	72072 Tübingen
X	7	Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart		Berliner Straße 12	73728 Esslingen am Necko
	7	Regierungspräsidium Freiburg	Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Berg	Albertstraße 5	79104 Freiburg i.Br.
X	T	Regionalverband Bodensee-Oberschwaben		Hirschgraben 2	88214 Ravensburg
1.	$\exists$	Bundes- und Landesbehörden (Bundesämter/Landesämter/)		I G	<u> </u>
	$\exists$	Eisenbahn-Bundesamt	Außenstelle Stuttgart	Olgastraße 13	70182 Stuttgart
		Planungs- und Genehmigungsbehörden (Landratsamt/)		I V	
7	T	Landratsamt Ravensburg	SG 1 Bauleitplanung und Koordination		
× '	1	Landratsamt Ravensburg	SG 3 Naturschutz		
X	T	Landratsamt Ravensburg	SG 4 Oberflächengewässer		
	T	Landratsamt Ravensburg	SG 5 Gewerbeaufsicht		
		Landratsamt Ravensburg	SG 6 Gewerbeabwasser, Abfall u. Immission	nsschutz	
	$\neg$	Landratsamt Ravensburg	SG 7 Altlasten, Bodenschutz		
	$\exists$	Landratsamt Ravensburg	SG 8 SB Grundwasser/Wasserversorgung		
X		Landratsamt Ravensburg	Vermessungs-/Flurbereinigungsamt		
79	T	Landratsamt Ravensburg	Forstamt		
X		Landratsamt Ravensburg	Landwirtschaftsamt		
		Landratsamt Ravensburg	Verkehrsamt-Straßenverkehrsbehörde		
		Landratsamt Ravensburg	Kreisbrandmeister		
		Sonstige Behörden & Verbände & Vereine (Naturschutzverb./Religions	gemeinschaften/Kammern/Bahn/Flughafen/Bu	ndeswehr/Ortsheimatpfleger)	
X		Handwerkskammer Ulm		Olgastraße 72	89073 Ulm
		Industrie- und Handelskammer	Bodensee-Oberschwaben	Lindenstraße 2	88250 Weingarten
>	X	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien	Region Südwest, FRI-SW-L(A)	Gutschstraße 6	76137 Karlsruhe
	18.21	Träger der Ver- und Entsorgungseinrichtungen (Strom/Wasser/Gas/Tel	ekom/Kabel/Abwasser/Müll/Post/)		
		Deutsche Telekom Technik GmbH	PTI 32/Bauleitplanung	Adolf-Kolping-Straße 2-4	78166 Donaueschingen
		Unitymedia BW GmbH	Zentrale Planung	Postfach 10 20 28	34020 Kassel
X		Netze BW GmbH	Regionalzentrum Oberschwaben	Adolf-Pirrung-Straße 7	88400 Biberach
X		Technische Werke Schussental (TWS) Netz GmbH		Schussenstraße 22	88212 Ravensburg
		terranets BW GmbH		Am Wallgraben 135	70565 Stuttgart
X		Thüga Energienetze GmbH	Betriebsstelle Bad Waldsee	Beim Ried 7	88339 Bad Waldsee
		Wasserversorgungsverband	Obere Schussentalgruppe (OSG)	Ballenmoos 39	88339 Bad Waldsee
<b>\</b>	X	Zweckverband Breitbandversorgung im Landkreis Ravensburg	2 1	Schwommengasse 2	88273 Fronreute
meinde	2222	Gemeinde Wolfegg	Herr Bürgermeister Müller	Rötenbacher Str. 11	88364 Wolfegg
rhabenträc	aer	HSM Hohenloher Spezial-Maschinenbau GmbH & Co KG		Grimmenstein 5	88365 Wolfegg



Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Büro Sieber Am Schonbühl 1 88131 Lindau Tübingen 16.09.2020

Name Anna-Maria Weber

Durchwahl 07071 757-3914

Aktenzeichen 21-13/2473.2-11.2

(Bitte bei Antwort angeben)

<u>Per E-Mail: d.eberle@buerosieber.de</u> CC: info@buerosieber.de

RE	Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)
	E-Mail vom 20.08.2020
	A. Allgemeine Angaben
	Gemeinde Wolfegg
	<ul> <li>☐ Flächennutzungsplanänderung</li> <li>☑ Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Büro und Montagehalle Grimmen-</li> </ul>
	stein"
	☐ Bebauungsplan für das Gebiet
	☐ sonstige Satzung
	B. Stellungnahme
	<ul><li>☐ Keine Anregungen oder Bedenken.</li><li>☑ Fachliche Stellungnahme siehe Seite 2.</li></ul>

# 1. Belange der Raumordnung

Es werden keine Einwendungen vorgebracht.

# 2. Belange des Straßenwesens

 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können.

# 1.1 Art der Vorgabe

Außerhalb des Erschließungsbereiches von Bundes- und Landesstraßen besteht in einem Abstand bis 20 m vom Fahrbahnrand ein Anbauverbot für Hochbauten und bauliche Anlagen, sowie für Werbeanlagen. Bis 40 m bei Bundes- und Landesstraßen dürfen bauliche Anlagen und Werbeanlagen nur mit Zustimmung der Straßenbauverwaltung errichtet werden. Diese im Verkehrsinteresse bestehende Vorgabe ist im Grundsatz auch bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu beachten.

#### 1.2 Rechtsgrundlage

§ 22 Abs. 1 u. 2 StrG

# **1.3 Möglichkeiten der Überwindung** (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

So wie in § 9 Abs. 8 FStrG und in § 22 Abs. 1 StrG in bestimmten Fällen Ausnahmen vom Anbauverbot möglich sind, kann, wenn die verkehrlichen Belange dies zulassen, im Einzelfall im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung durch einen Bebauungsplan eine nähere Bebauung zugelassen werden.

Sofern das Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung nicht zustande kommt, gelten die Anbaubeschränkungen gemäß § 9 Abs. 1 FStrG bzw. § 22 Abs. 1 StrG ungeachtet der planerischen Festsetzungen im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 7 FStrG bzw. § 22 Abs. 6 StrG, da der Bebauungsplan nicht unter Mitwirkung des

Trägers der Straßenbaulast zustande gekommen ist (vgl. VGH Hessen vom 22.07.1999 in ZfBR 2000, S. 194-197).

2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes.

Ausbauabsichten der L 317 bestehen derzeit nicht.

3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage und Hinweise zum Vollzug.

Entsprechend § 22 Abs. 6 StrG muss ein Bebauungsplan die Begrenzung der Verkehrsfläche sowie die an diesen gelegenen überbaubaren Grundstücksflächen enthalten.

In den vorliegenden Unterlagen ist weder der Fahrbahnrand der Landesstraße dargestellt noch sind Baugrenzen aufgezeigt.

Es fehlen auch Ausführungen zu den Zuwegungen /-fahrten.

# Zum Entwurf:

# 3.1 Abstände zu Baugrenzen, Anbauverbotszone

Das im rechtsverbindlichen Bebauungsplan "Gewerbegebiet Grimmenstein Änderung der 3. Änderung" festgesetzte Anbauverbot ist unverändert beizubehalten.

Die Baugrenze ist festzusetzen und nur außerhalb des Anbauverbotes zulässig.

## 3.2 Nicht überbaubare Grundstücksstreifen, Pflanzstreifen

Die zwischen den Baugrenzen und den Straßenflächen bestehenden Grundstücksflächen gelten als nicht überbaubare Grundstücksstreifen.

Auf diesen nicht überbaubaren Grundstücksstreifen dürfen gemäß § 22 StrG keine Hochbauten und bauliche Anlagen errichtet werden.

Ebenso dürfen Garagen und Stellplätze i. S. § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen i.S. § 14 BauNVO, d. h. Hochbauten, Garagen, Stellplätze und sonstige Nebenanlagen, z. B. Lagerflächen, usw., nicht zugelassen werden (§ 12 Abs. 6 und § 14 Abs. 1 Satz 2 BauNVO 1990).

Nebenanlagen, welche nach § 14 BauNVO in einem Baugebiet auch außerhalb der Baugrenzen zulässig sein können, dürfen innerhalb des vorgenannten Anbauverbots nicht ohne die ausdrückliche Zustimmung der Straßenbauverwaltung zugelassen werden. Nach der LBO genehmigungsfreie Anlagen bedürfen in diesem Bereich der Genehmigung der Straßenbauverwaltung.

Dieser von der Bebauung freizuhaltende Grundstücksstreifen ist in die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes aufzunehmen und im Bebauungsplan mit dem Planzeichen der Anlage zur Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBI. 1991, I S. 58) zu kennzeichnen.

Eine nachrichtliche Darstellung bzw. die Erläuterung unter Hinweise ist nicht ausreichend.

Die Gemeinde wird außerdem gebeten, in den Bebauungsplan einen Hinweis aufzunehmen, wonach auf den vorgenannten nicht überbaubaren Flächen Werbeanlagen wegen der Beeinträchtigung des Schutzzweckes des § 16 LBO nicht zugelassen werden können.

Außerdem ist aufzunehmen, dass Werbung zwischen den nicht überbaubaren Flächen entlang der L 317 und den künftigen Gebäuden nur an der "Stätte der eigenen Leistung" zulässig ist und nur am Gebäude, nicht auf dem Dach, erfolgen darf. Ebenso sind Lauflicht-Wechsellichtanlagen unzulässig.

# 3.3 Äußere verkehrliche Erschließung

Die äußere verkehrliche Erschließung des Bebauungsplangebietes darf nur rückwärtig über die Grimmensteinstraße erfolgen.

# 3.4 Überarbeitung des Bebauungsplanes

Die Gemeinde wird gebeten, den Bebauungsplanentwurf auf der Grundlage der vorstehenden Stellungnahme zu erstellen und das Regierungspräsidium – Abteilung Straßenwesen und Verkehr – am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Weitere Bedenken und Anregungen behält sich die Straßenbauverwaltung vor.

gez.

Weber

#### Michael Wachten

Von:

Büro Sieber

Gesendet:

Mittwoch, 9, September 2020 15:48

An:

Michael Wachten

Betreff:

WG: vorhabenbezogener Bebauungsplan "Büro und Montagehalle

Grimmenstein"

rl

Von: Schmid, Dr. Doris (RPS) < Doris. Schmid@rps.bwl.de>

Gesendet: Mittwoch, 9. September 2020 12:44

An: Büro Sieber <info@buerosieber.de>

Betreff: vorhabenbezogener Bebauungsplan "Büro und Montagehalle Grimmenstein"

Sehr geehrte Damen und Herren,

'ielen Dank für die Beteiligung an oben genanntem Verfahren. Das Landesamt für Denkmalpflege äußert dazu keine Bedenken, bittet jedoch generell um Aufnahme des Hinweises auf die §§ 20 und 27 DSchG bezüglich von Zufallsfunden:

Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde (07071/757-2429) oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

#### Mit freundlichen Grüßen

Dr. Doris Schmid
Referentin für vor- und frühgeschichtliche Archäologie
Landesamt für Denkmalpflege
im Regierungspräsidium Stuttgart
lef. 84.2 Operative Archäologie
Alexanderstraße 48
72072 Tübingen
Tel. 07071/757-2415

# REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br.

E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029

Büro Sieber Stadtplanung - Landschaftsplanung -Artenschutz - Immissionsschutz Am Schönbühl 1 88131 Lindau (B) Freiburg i. Br., 09.09.2020 Durchwahl (0761) 208-3047

Name: Mirsada Gehring-Krso Aktenzeichen: 2511 // 20-09021

Arterizerdien. 2011// 20-090

# Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

# A Aligemeine Angaben

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Büro und Montagehalle Grimmenstein", Gemeinde Wolfegg, Lkr. Ravensburg (TK 25: 8124 Wolfegg)

Termin zur Unterrichtung und Aufforderung zur Äußerung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Termin zur Unterrichtung und Äußerung am 23.09.2020; 10:30 Uhr im Landratsamt Ravensburg – Kreishaus II, Gartenstraße 107, Raum 205

Ihr Schreiben vom 20.08.2020

Anhörungsfrist 21.09.2020

# **B** Stellungnahme

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.

1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können

Keine

2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

Keine

# 3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken

#### Geotechnik

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Eine wasserwirtschaftliche Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, empfiehlt das LGRB andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Sedimenten der Kißlegg-Subformation.

Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

#### **Boden**

Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

#### Mineralische Rohstoffe

Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

#### Grundwasser

Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

#### Bergbau

Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.

Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.

# Geotopschutz

Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.

# Allgemeine Hinweise

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden.

Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.

Mirsada Gehring-Krso

# Regionalverband Bodensee-Oberschwaben

Körperschaft des öffentlichen Rechts



Gemeinde Wolfegg Rötenbacher Straße 11 88364 Wolfegg



Hirschgraben 2 88214 Ravensburg Tel. (0751) 3 63 54-28 Fax (0751) 3 63 54-54

eMail: boos@rvbo.de

Ihr Schreiben vom, Ihr Zeichen

20.08.2020

Büro Sieber

Unser Zeichen

Fr. Boos

Datum

17. September 2020

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Büro und Montagehalle Grimmenstein", Gemeinde Wolfegg

hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

vom vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Büro und Montagehalle Grimmenstein" in Wolfegg sind keine zu beachtenden Ziele der Raumordnung nach dem Regionalplan im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB, der §§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 ROG sowie § 4 Abs. 1 und 4 LpIG betroffen.

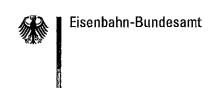
Der Regionalverband bringt zum genannten Vorhaben keine Anregungen oder Bedenken vor.

Mit freundlichen Grüßen

Sylvia Boos

Wolfegg-VBP Büro u Montagehalle Grimmenstein - 4-1.doc





Elsenbahn-Bundesamt, Südendstraße 44, 76135 Karlsruhe

Büro Sieber Stadtplanung Landschaftsplanung Artenschutz Immissionsschutz Am Schönbühl 1 88131 Lindau Bearbeitung:

Petra Eisele

Telefon:

+49 (721) 1809-141

Telefax:

+49 (721) 1809-9699

E-Mail:

EiseleP@eba.bund.de

sb1-kar-stg@eba.bund.de

Internet:

www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum:

25.08.2020

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

59142-591pt/017-2019#340

EVH-Nummer:

256039

Betreff:

Wolfegg Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Büro und Montagehalle Grimmenstein",

Gemeinde Wolfegg — Termin zur Unterrichtung und Aufforderung zur Äußerung

der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem84. Abs.1

Baugesetzbuch (BauGB)

Bezug:

Ihr Schreiben vom 20.08.2020, Az. -

Anlagen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Schreiben ist am 24.08.2020 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.

Ich weise darauf hin, dass Flächen einer Eisenbahn des Bundes nicht überplant werden dürfen. Um solche Flächen handelt es sich, wenn

Grundstücke von einer Entscheidung gemäß § 18 AEG erfasst worden sind,

Hausanschrift:

Südendstraße 44, 76135 Karlsruhe

Tel.-Nr. +49 (721) 1809-0

Fax-Nr. +49 (721) 1809-9699 De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de Überweisungen an Bundeskasse Trier Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20

IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20

Leitweg-ID: 991-11203-07

BIC: MARKDEF1590

- das planfestgestellte Vorhaben verwirklicht worden ist,
- die Grundstücke für Bahnbetriebszwecke tatsächlich in Dienst genommen worden sind. Aus diesem Grund sind diese Flächen aufgrund des Fachplanungsprivilegs aus § 18 AEG i.V.m. § 38 BauGB der kommunalen Planungshoheit entzogen, solange sie nicht gemäß § 23 AEG von Bahnbetriebszwecken freigestellt worden sind.

Weiterhin dürfen keine Bahnanlagen geändert werden. Aus den mitgelieferten Unterlagen ist nicht ersichtlich, ob es zu irgendwelchen Änderungen kommt. Ergibt sich im Zusammenhang mit einem Bebauungsplan die Notwendigkeit der Änderung einer Betriebsanlage (z.B. die Versetzung eines Oberleitungsmastens) sind diese Änderungen nur im Rahmen eines Planrechtsverfahrens nach § 18 AEG zulässig. Wenn an den Bahnanlagen nichts geändert wird, bestehen keine Bedenken, die Flächen sind nachrichtlich darzustellen im B-Plan.

Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen (Deutsche Bahn AG, DB Immoblien, Region Südwest, Gutschstr.6, 76137 Karlsruhe) prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicher Weise betroffen. Daher werden die gebotenen Beteiligungen empfohlen, sofern sie nicht bereits stattfinden.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Eisele

# Eisenbahn-Bundesamt

### Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart

Eisenbahn-Bundesamt, Südendstraße 44, 76135 Karlsruhe

Freitextadressat - Organisation

Bearbeitung:

Petra Eisele

Telefon:

+49 (721) 1809-141

Telefax:

+49 (721) 1809-9699

E-Mail:

EiseleP@eba.bund.de

sb1-kar-stg@eba.bund.de

Internet:

www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum:

31.08.2020

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

59142-591pt/018-2020#238

EVH-Nummer: 256039

Betreff:

Wolfegg, Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Büro und Montagehalle Grimmenstein",

Gemeinde Wolfegg

Bezug:

Ihr Schreiben vom 20.08.2020, Az.

Anlagen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

Das o.g. Vorhaben wurde umprotokolliert und erhielt ein neues Aktenzeichen. Als Anlage sende ich Ihnen unsere Stellungnahme nochmals zu.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berüh-

Ich weise darauf hin, dass Flächen einer Eisenbahn des Bundes nicht überplant werden dürfen. Um solche Flächen handelt es sich, wenn

- Grundstücke von einer Entscheidung gemäß § 18 AEG erfasst worden sind,
- das planfestgestellte Vorhaben verwirklicht worden ist,
- die Grundstücke für Bahnbetriebszwecke tatsächlich in Dienst genommen worden sind.

Hausanschrift:

Südendstraße 44, 76135 Karlsruhe

Tel.-Nr. +49 (721) 1809-0

Fax-Nr. +49 (721) 1809-9699

De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20

IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590

Leitweg-ID: 991-11203-07

Aus diesem Grund sind diese Flächen aufgrund des Fachplanungsprivilegs aus § 18 AEG i.V.m. § 38 BauGB der kommunalen Planungshoheit entzogen, solange sie nicht gemäß § 23 AEG von Bahnbetriebszwecken freigestellt worden sind.

Weiterhin dürfen keine Bahnanlagen geändert werden. Aus den mitgelieferten Unterlagen ist nicht ersichtlich, ob es zu irgendwelchen Änderungen kommt. Ergibt sich im Zusammenhang mit einem Bebauungsplan die Notwendigkeit der Änderung einer Betriebsanlage (z.B. die Versetzung eines Oberleitungsmastens) sind diese Änderungen nur im Rahmen eines Planrechtsverfahrens nach § 18 AEG zulässig. Wenn an den Bahnanlagen nichts geändert wird, bestehen keine Bedenken, die Flächen sind nachrichtlich darzustellen im B-Plan.

Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen (Deutsche Bahn AG, DB Immoblien, Region Südwest, Gutschstr.6, 76137 Karlsruhe) prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicher Weise betroffen. Daher werden die gebotenen Beteiligungen empfohlen, sofern sie nicht bereits stattfinden

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Eisele

1



Landratsamt Ravensburg, Postfach 1940, 88189 Ravensburg

Gemeinde Wolfegg Rötenbacher Straße 11 88364 Wolfeaa

**Bau- und Umweltamt** 

- Bauleitplanung und Koordination-

Ansprechpartner:

Andrea Knoch

Durchwahl: Telefax: F-mail:

0751/85-4255 0751/8577-4255 a.knoch@rv.de

Dienstaebäude:

Gartenstraße 107 88212 Ravensburg

Zimmer E 228

Sprechzeiten:

Mo. - Fr. 8.00-12.00 Uhr

nachmittags:

Mo. - Mi. 13.30 - 15.30 Uhr 13.30 - 17.30 Uhr

Aktenzeichen:

BLP/2144/20/401-621.41-fB

(Bitte bei allen Schreiben und Anfragen angeben)

Datum:

21.09.2020

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Büro und Montagehalle Grimmenstein", Wolfegg

Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Koordinierte Stellungnahme Landratsamt Ravensburg zu folgenden Belangen, die nicht am Scoping Termin teilnehmen

A. Vermessung und Flurbereinigung, Landwirtschaft, Oberflächengewässer, Altlasten

[X] keine Anregungen

B. Gewerbeaufsicht

Herr Kümpel, Tel. 0751 85-4170

1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können.

Berücksichtigung der Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB; DIN 18005 Schallschutz im Städtebau.

2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes.

Die Gewerbeaufsicht führt keine eigenen Planungen und Maßnahmen durch, die den o. g. Plan berühren können.

Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan geglie-3. dert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.

Verkehrslärm:

Die Verkehrszahlen auf der L317 passen zu einem Gewerbegebiet, keine Betrachtung notwendig.



#### Gewerbelärm:

Es wäre nur eine direkte Untersuchung bei Nachtbetrieb erforderlich. Bei reinem Tagbetrieb ist das Vorhaben durch die normale Lärmminderung umsetzbar. Es ist keine Betrachtung notwendig.

#### C. Verkehr

Herr Wagner, Tel. 0751 85-5214

#### Hinweis

Durch die bauliche Anlage darf es zu keinerlei Einwirkungen (Beleuchtung, Werbung, etc) auf die L 317 kommen, da die dortige Kurve bereits Unfallauffälligkeiten aufzeigt.

#### D. Gewerbeabwasser

Frau Beran, Tel. 0751 85-4182

# 1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage

- a) Im Bebauungsplan sind Auswirkungen auf die Schutzgüter, insbesondere Boden und Wasser, der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern zu beschreiben (§ 1 Abs. 6 Ziffern 7a, 7e, 7g, § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB; § 12 Abs. 5 WG). Ggfs. sind bau-planungsrechtliche und bau-ordnungsrechtliche Vorschriften erforderlich.
- **b)** Die Entsorgung des auf den versiegelten Flächen anfallenden Niederschlagswassers hat entsprechend der wassergesetzlichen Vorgaben über ein modifiziertes System zu erfolgen (getrennte Ableitung von Niederschlagswasser und Schmutzwasser), soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. (§ 55 Abs. 2, § 56 WHG; § 46 Abs. 2 und 3 WG; § 1 Abs. 1 Niederschlagswasserverordnung).

#### Versickerung:

Für eine schadlose Niederschlagswasserbeseitigung hat die Versickerung über eine mindestens 30 cm mächtige Bodenschicht zu erfolgen (Ausnahme: Dachbegrünung > 10 cm Aufbau). Für die Entwässerungskonzeption ist eine Aussage über die Untergrundbeschaffenheit (Bodendurchlässigkeit, Altlasten) z.B. durch ein Bodengutachten zu erbringen.

Der Einbau einer Zisterne entbindet nicht vom Bau einer Sickeranlage. Es spricht je-doch nichts gegen den Einbau einer Zisterne mit Überlauf in eine Versickerungsanlage. Sickerschächte sind unzulässig.

#### Einleitung:

Bei der Einleitung in ein oberirdisches Gewässer sind die Möglichkeiten der Retention zu nutzen (vorübergehende Speicherung von Regenwasser um die Abflussspitzen zu verringern).

Anlagen zur dezentralen Niederschlagswasserbeseitigung sind entsprechend den all-gemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Dies wird in den Arbeitsblättern A 138 (Versickerung) bzw. A 117 (Einleitung) der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. beschrieben.

Bei der Versickerung bzw. Einleitung des Dach-Niederschlagswassers sind Dachdeckungen aus unbeschichtetem Kupfer, Zink, Titan-Zink und Blei unzulässig. Eine Verwendung dieser Materialien für untergeordnete Bauteile wie bspw. Dachrinnen, Fallrohre, Verwahrungen wird toleriert.

- c) Die Versickerung bzw. Einleitung in ein oberirdisches Gewässer bedarf der wasser-rechtlichen Erlaubnis nach den §§ 8, 9 und 10 Wasserhaushaltsgesetz.
- d) Die ausreichende Bemessung der Abwasserleitung ist im Bebauungsplan durch die Gemeinde bzw. das planende Ingenieurbüro zu bestätigen.
- **1.1 Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)** Ist die modifizierte Entwässerung nicht mit verhältnismäßigem Aufwand möglich (z.B. kein Vorfluter, kein sickerfähiger Untergrund), so muss ein Nachweis der Unverhältnismäßigkeit geführt werden, § 55 (1) WHG.
- 2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes.

#### 3. Hinweise

Es wird empfohlen, notwendige Oberflächenbefestigungen (z. B. für Zufahrten usw.) in wasserdurchlässigen Belägen auszuführen.

#### E. Brandschutz

Herr Surbeck, Tel. 0751 85-5140

Aus Sicht des Brandschutzes bestehen keine Bedenken gegen die Satzung.

Es wird ergänzend auf die Einhaltung folgender Vorschriften hingewiesen:

- Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für die Feuerwehr (VwV-Feuerwehrflächen), i.V.m. § 15 Landesbauordnung.
- 2. DVGW-Arbeitsblatt W-405, iVm. § 2 (5) Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung sowie Ziff. 5.1 IndBauRL.

Die Installation von Überflurhydranten wird ausdrücklich empfohlen. Sie bieten bei Brandeinsätzen gegenüber den Unterflurhydranten einsatztaktisch erhebliche Vorteile, insbesondere durch die deutlich bessere Auffindbarkeit und schnellere Bedienung.

Die Feuerwehr Wolfegg verfügt über <u>kein</u> eigenes Hubrettungsfahrzeug. Auch die zuständigen Stützpunktfeuerwehr der Stadt Bad Waldsee kann - aufgrund einer Fahrtzeit > 5 min - das dort vorgehaltenen Hubrettungsfahrzeug nicht innerhalb der fachtechnisch erforderlichen Eintreffzeit für Menschenrettungsmaßnahmen einsetzen. Da Schiebleitern, mit einer Nennrettungshöhe von 8 m bis 12 m nur bedingt für wirksame Lösch- und Rettungsarbeiten i.S.d. § 15 LBO geeignet sind, bestehen für den Bereich des obigen Bebauungsplanes grundsätzliche Bedenken gegenüber Aufenthaltsräume, die eine Rettungshöhe > 8 m aufweisen. In solchen Fällen muss ein zweiter baulicher Rettungsweg hergestellt werden, der den Anforderungen der DIN 18065 (notwendige Treppen) entspricht.

Mit freundlichem Gruß

Knoch



Landratsamt Ravensburg, Postfach 1940, 88189 Ravensburg

# VBP "Büro und Montagehalle Grimmenstein", § 13a BauGB, Wolfegg

#### **Naturschutz**

Fr. Mazenmiller, Tel.: 0751 85-4244

1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage

#### 1.1 Artenschutz, § 44 BNatSchG

Es sind artenschutzrechtliche Belange nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu prüfen und entsprechende Aussagen zu einer möglichen artenschutzrechtlichen Betroffenheit zu treffen. Hierzu muss zunächst eine artenschutzrechtliche Relevanzbegehung durchgeführt werden. Dies betrifft insbesondere die entfallenden Gehölzstrukturen. Gaf. können Kartierungen erforderlich werden.

Sollten besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten z.B. durch die Fällungen betroffen sein, sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) umzusetzen. Hierbei ist sicherzustellen, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt (vgl. § 44 BNatSchG).

Zudem ist die Rodung außerhalb der Vegetationszeit, also in der Zeit zwischen 1. Oktober und 28./29. Februar, durchzuführen (vgl. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG).

#### 2. Anregungen und Bedenken

#### 2.1 Eingrünung

Durch die Planung entfällt ein Teil der rechtsverbindlich festgesetzte öffentliche Grünfläche mit Ortsrandeingrünung (Gehölzstreifen). Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild müssen aufgezeigt werden. Aufgrund der weiten Einsehbarkeit in die freie Landschaft sowie der exponierten Lage des Standorts ist eine Eingrünung weiterhin erforderlich.

#### 2.2 Beleuchtung

Für die Außenbeleuchtung sollten nur Lampentypen mit LED-Leuchtmittel (3000 K) oder dem Stand der Technik vergleichbare Leuchtmittel und einem abgedichteten Corpus zulässig sein. Eine Beleuchtung von Werbeanlagen sollte unzulässig sein. Die Benutzung von Skybeamern, blinkende, wechselnd farbige Anzeigen sowie die flächenhafte Beleuchtung der Fassaden sollten nicht zulässig sein. Die Lampen sollten in den Nachtstunden abgeschaltet werden, soweit es aus Sicherheitsgründen möglich ist.

#### Oberflächengewässer

Hr. Detzel, Tel.: 0751 85-4258

keine Anregungen und Bedenken

Landratsamt

Bodenschutz Ravensburg

Fr. Dr. Schwarz, Tel.: 0751 85-4213

Postfach 1940 88189 Ravensburg Tel.: 0751/85-0 Fax: 075/185-1905 2. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht über-

Bankverhindung Kreissparkasse Ravensburg Konto 48 000 323

48000323 BIC: SOLA DES1RVB

http://www landkreis-ravens

DE876505011000

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind auch im vereinfachten bzw. beschleunigten Verfahren (BLZ 850 501 10) nach §13a BauGB die Belange des Umweltschutzes insbesondere auch die Auswirkungen auf den BAN: Boden und das Wirkungsgefüge zwischen dem Boden und Tieren, Pflanzen, Wasser, Luft und

wunden werden können mit Rechtsgrundlage und Möglichkeiten der Überwindung

Klima, die Landschaft und biologische Vielfalt zu berücksichtigen und in die Abwägung mit einzustellen.

Mit Grund und Boden soll sparsam umgegangen werden, dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen unter anderem die Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Maßnahmen und Vorkehrungen zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen der Leistungsund Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes u.a. auch des Bodens sind zu berücksichtigen. (Festsetzungen zur Verringerung des Flächenverbrauchs und des Versiegelungsgrades und bauzeitliche Minimierungsmaßnahmen, frühzeitige Planung einer hochwertigen Verwertung von überschüssigem kulturfähigem Boden.).

§ 1 a (2 u. 3) BauGB, § 202 BauGB, fordern einen sparsamen und schonenden (fachgerechten) Umgang mit dem Boden sowie eine Vermeidung von Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen.

### 3. Bedenken und Anregungen

Um die im BBodSchG und BauGB geforderte nachhaltige Sicherung der Bodenfunktionen, einen sparsamen und schonenden (fachgerechten) Umgang mit dem Boden sowie eine Vermeidung von Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen sicherzustellen, sollen bereits im Bebauungsplanverfahren die Belange des Bodenschutzes berücksichtigt werden. Die Belange des Bodenschutzes sollen im BP-Verfahren ermittelt, bewertet und sachgerecht abgewogen werden und ihren Niederschlag in Festsetzungen, Hinweisen und der Begründung zum Bebauungsplan finden.

In der beigefügten Anlage 1 "Bodenschutz bei Baumaßnahmen" sind die wichtigsten Punkte zusammengefasst und sollen als Orientierung für die Abarbeitung der Belange des Bodenschutzes dienen.

Die gemäß der Anlage 1 erforderlichen Angaben und Unterlagen sollten im Bebauungsplan als auch bei der Erschließungsplanung berücksichtigt werden.

#### **Altlasten**

Fr. Löw, Tel.: 0751 85-4218

keine Anregungen und Bedenken

#### Abwasser

Fr. Fitzgerald, Tel.: 0751 85-4266

nicht angehört

#### Grundwasser

Fr. Bloch, Tel.: 0751 85-4269

1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage

Wasserversorgung

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans sind die Belange der Wasserversorgung zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Ziff. 8e Baugesetzbuch (BauGB)). Diese sind dann hinreichend berücksichtigt, wenn die Gebäude an eine auf Dauer gesicherte, einwandfreie öffentliche Wasserversorgung angeschlossen werden.

In der Begründung zum Bebauungsplan ist die wasserversorgungstechnische Erschließung des Baugebietes kurz darzustellen.

### 2. Bedenken und Anregungen

#### Grundwasserschutz

Die Bauleitpläne sollen dazu beitragen die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen. (§ 1 Abs. 5 BauGB).

Wegen der überragenden Bedeutung der Ressource Grundwasser als eine wesentliche Lebensgrundlage sind Eingriffe in den Grundwasserhaushalt beim Bauen zu vermeiden bzw. zu minimieren.

Um gesicherte Erkenntnisse über die Grundwassersituation zu erhalten, empfehlen wir vorab in grundwassernahen Bereichen (Talauen, Quellbereiche usw.) Baugrunderkundungen mittels verpegelten Erdaufschlussbohrungen durchzuführen.

Bei der Beurteilung der Grundwasserstände ist der Schwankungsbereich des Grundwassers zu berücksichtigen.

Erdaufschlüsse sind gem. § 43 WG dem Landratsamt – Untere Wasserbehörde- anzuzeigen.

Falls Grundwasserbenutzungen (Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten, Ableiten, Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser) notwendig werden, ist die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu vermeiden.

Drainagen im Grundwasserbereich, sowie Sickerschächte sind grundsätzlich nicht zulässig.

Um in kritischen Bereichen Schadensfällen vorzubeugen, ist zu prüfen, ob nicht auf Untergeschosse verzichtet werden kann. Wenn nicht, wird empfohlen, die im Grundwasserbereich zu liegen kommenden Baukörper wasserdicht und auftriebssicher herzustellen.

Die im Grundwasserbereich eingebrachten Materialien dürfen keine schädlichen auslaugbaren Beimischungen enthalten.

### 3. Hinweise

Wir bitten im Bebauungsplan folgende Hinweise mit aufzunehmen:

Grundwasserbenutzungen bedürfen in der Regel einer wasserrechtlichen Erlaubnis gem. §§ 8,9,10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Diese ist bei der Unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Ravensburg zu beantragen. Die für das Erlaubnisverfahren notwendigen Antragsunterlagen müssen nach § 86 Absatz 2 WG von einem hierzu befähigten Sachverständigen gefertigt und unterzeichnet werden. Ein Formblatt über die notwendigen Unterlagen ist bei der Unteren Wasserbehörde erhältlich. Eine Erlaubnis für das Zutagefördern und Zutageleiten von Grundwasser zur Trockenhaltung einer Baugrube kann grundsätzlich nur vorübergehend erteilt werden.

Die unvorhergesehene Erschließung von Grundwasser hat der Unternehmer gem.

§ 49 Absatz 2 WHG bei der Unteren Wasserbehörde des Landratsamtes unverzüglich anzuzeigen. Die Untere Wasserbehörde trifft die erforderlichen Anordnungen.

Den Boden in seiner Leistungsfähigkeit zu erhalten und seine fachgerechte Verwertung sicherzustellen sind anspruchsvolle und wichtige Aufgaben für Planer und Ingenieure. Im Regelfall sind damit erhebliche Auswirkungen auf den Planungsprozess, die Genehmigungsverfahren und die Bauausführung verknüpft. Bodenschutz ist ohne Sachverstand und einer entsprechenden Ingenieurleistung, der bodenkundlichen Baubegleitung (BBB), nicht möglich. Bei kleineren Maßnahmen ist die BBB empfehlenswert, bei größeren zwingend erforderlich. Bodenschutz ist nur effizient und kostengünstig möglich, wenn die bodenkundliche Baubegleitung bei Vorplanung, Genehmigungsplanung und Ausführungsplanung ihren Sachverstand einbringen und den Bauprozess vor Ort aktiv begleiten kann. Boden soll bei Baumaßnahmen nicht zerstört werden, damit er uns als Lebensgrundlage erhalten bleibt. Die Liste "Bodenschutz bei Baumaßnahmen" ist eine Hilfe für alle Beteiligte und beinhaltet die wesentlichen Punkte.

Personelle Anforderungen:  Bodenkundliche Baubegleitung (Qualifikation nachweisen)  Bauleiter mit bodenkundlichem Sachverstand  Carundlagenermittlung (Bestandteil Bodenschutzkonzept)  Auswertung vorhandener Bodenkarten 1:25.000 oder 1:50.000 oder örtliche Kartierergebnisse  Bodenschätzung  Forstliche Standortskarte  Ggfs. Flurbilanz, Moorkarten  aktuelle Nutzung Bodenauswertungskarten LGRB und LUBW-Udo Kartenservice (http://maps.lgrb-bw.de/, https://udo.lubw.badenwuerttemberg.de/public/)  Bodenkundliche Bestandsaufnahme, physikalische Bodeneigenschaften  Bodenschutz und Altlastenkataster  chemische Bodeneigenschaften  Vanader vermeidung und Mi-	()	X X X X X X X X X X X X X X X X X X X	ab 3.000 qm Ein- griffsfläche
Bodenkundliche Baubegleitung (Qualifikation nachweisen) Bauleiter mit bodenkundlichem Sachverstand  (Xnhaltliche Anforderungen:  Grundlagenermittlung (Bestandteil Bodenschutzkonzept)  Auswertung vorhandener Bodenkarten 1:25.000 oder 1:50.000 oder örtliche Kartierergebnisse Bodenschätzung Forstliche Standortskarte Ggfs. Flurbilanz, Moorkarten Aktuelle Nutzung Bodenauswertungskarten LGRB und LUBW-Udo Kartenservice (http://maps.lgrb-bw.de/, https://udo.lubw.badenwuerttemberg.de/public/)  Bodenkundliche Bestandsaufnahme, physikalische Bodeneigenschaften  Bodenschutz und Altlastenkataster chemische Bodeneigenschaften  Vorplanung (Grobe Abschätzung der Massen und der benöti	()	X	X <sup>2</sup>
nachweisen)  Bauleiter mit bodenkundlichem Sachverstand  (X  nhaltliche Anforderungen:  Grundlagenermittlung (Bestandteil Bodenschutzkonzept)  Auswertung vorhandener Bodenkarten 1:25.000 oder 1:50.000 oder örtliche Kartierergebnisse  Bodenschätzung  Forstliche Standortskarte  Ggfs. Flurbilanz, Moorkarten  aktuelle Nutzung  Bodenauswertungskarten LGRB und LUBW-Udo Kartenservice (http://maps.lgrb-bw.de/, https://udo.lubw.badenwuerttemberg.de/public/)  Bodenkundliche Bestandsaufnahme, physikalische Bodeneigenschaften  Bodenschutz und Altlastenkataster  chemische Bodeneigenschaften  Vorplanung (Grobe Abschätzung der Massen und der benöti	()	X	X <sup>2</sup>
Auswertung vorhandener Bodenkarten 1:25.000 oder 1:50.000 oder örtliche Kartierergebnisse     Bodenschätzung     Forstliche Standortskarte     Ggfs. Flurbilanz, Moorkarten     aktuelle Nutzung     Bodenauswertungskarten LGRB und LUBW-Udo Kartenservice (http://maps.lgrb-bw.de/, https://udo.lubw.badenwuerttemberg.de/public/)      Bodenkundliche Bestandsaufnahme, physikalische Bodeneigenschaften      Bodenschutz und Altlastenkataster     chemische Bodeneigenschaften      Vorplanung (Grobe Abschätzung der Massen und der benöti			
Auswertung vorhandener Bodenkarten 1:25.000 oder 1:50.000 oder örtliche Kartierergebnisse     Bodenschätzung     Forstliche Standortskarte     Ggfs. Flurbilanz, Moorkarten     aktuelle Nutzung     Bodenauswertungskarten LGRB und LUBW-Udo Kartenservice (http://maps.lgrb-bw.de/, https://udo.lubw.badenwuerttemberg.de/public/)      Bodenkundliche Bestandsaufnahme, physikalische Bodeneigenschaften      Bodenschutz und Altlastenkataster     chemische Bodeneigenschaften      Vorplanung (Grobe Abschätzung der Massen und der benötigenschaften)	()	X	
Auswertung vorhandener Bodenkarten 1:25.000 oder 1:50.000 oder örtliche Kartierergebnisse     Bodenschätzung     Forstliche Standortskarte     Ggfs. Flurbilanz, Moorkarten     aktuelle Nutzung     Bodenauswertungskarten LGRB und LUBW-Udo Kartenservice (http://maps.lgrb-bw.de/, https://udo.lubw.badenwuerttemberg.de/public/)      Bodenkundliche Bestandsaufnahme, physikalische Bodeneigenschaften      Bodenschutz und Altlastenkataster     chemische Bodeneigenschaften      Vorplanung (Grobe Abschätzung der Massen und der benötigenschaften)	()	X	
<ul> <li>Auswertung vorhandener Bodenkarten 1:25.000 oder 1:50.000 oder örtliche Kartierergebnisse</li> <li>Bodenschätzung</li> <li>Forstliche Standortskarte</li> <li>Ggfs. Flurbilanz, Moorkarten</li> <li>aktuelle Nutzung         Bodenauswertungskarten LGRB und LUBW-Udo Kartenservice (<a href="http://maps.lgrb-bw.de/">https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/</a>)</li> <li>Bodenkundliche Bestandsaufnahme, physikalische Bodeneigenschaften</li> <li>Bodenschutz und Altlastenkataster</li> <li>chemische Bodeneigenschaften</li> <li>Vorplanung (Grobe Abschätzung der Massen und der benötigenschaften)</li> </ul>	()	X	
genschaften  Bodenschutz und Altlastenkataster chemische Bodeneigenschaften  Vorplanung (Grobe Abschätzung der Massen und der benöti			
• chemische Bodeneigenschaften  Z. Vorplanung (Grobe Abschätzung der Massen und der benöti	()	(X)	X
	3	X <sub>3</sub>	X <sub>3</sub>
	igten Flä	ichen)	
nimierung des Flächenverbrauchs	()	(X)	
<ul> <li>Vorplanung Bodenverwertung sowie Massenbilanzierung</li> <li>Flächenmanagement ( Vorplanung Bodenschutzplan)</li> </ul>	T	X	
<ul> <li>Baustraßen, Zufahrten</li> <li>Lagerplätze, Baustelleneinrichtung</li> </ul> (X)		X	
o Zwischenlager für Boden (X) o Tabuflächen (Y)	/		
<ul> <li>Tabuflächen (X)</li> <li>Vorabstimmung mit der Bodenschutzbehörde</li> </ul>	)	X	

X erforderlich (X) Empfehlung

Stand: 1.Juni 2019

Für die Baumaßnahme und den Bodenschutz notwen-	Alle	Verfahrens	sarten <sup>1</sup>
dige Punkte	bis 1.000 qm Ein- griffsfläche	1.000 bis 3.000 qm Eingriffsfläche	ab 3.000 qm Ein- griffsfläche
3. Genehmigungsplanung oder Erschließungsplanung (	auf Basis 1.	und 2.)	
Massenbilanz und Qualitäten der anfallenden Böden, A-, B- und C-Horizont sowie geplante Verwertung	X <sup>4</sup>		X
3.2 Bodenschutzplan (Bodenschutz, planerische Darste	llung)		
<ul> <li>Folgende Flächen sind im Lageplan darzustellen</li> </ul>			<u> </u>
<ul> <li>Baustraße, Lagerflächen und Baustelleneinrichtung mit Aufbau</li> </ul>		Х	Х
<ul> <li>Flächen zum Bodenabtrag, -auftrag und vorhandene Vorbelastungen</li> </ul>	-	Х	Х
<ul> <li>Flächen für Bodenmieten, mit Mietenhöhe und Ent- wässerung</li> </ul>	- <del> </del>	Х	X
<ul> <li>Tabuflächen, die nicht überfahren werden dürfen</li> </ul>		Х	X
<ul> <li>bauseits genutzte Flächen die nach der Maßnahme wieder Bodenfunktionen erfüllen sollen und rekulti- viert werden müssen</li> </ul>		Х	X
3.3 Bodenschutzkonzept ( Bodenschutz in Textform )		,	
<ul> <li>Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung dar- stellen (z.B. Eingriffe in Boden, Wiederherstellung von Bodenfunktionen, Bodenerosion und Bodenver- dichtung)</li> </ul>		(X)	x
<ul> <li>Technische Vorgaben zum Ausbau, Zwischenlage- rung, Wiedereinbau, Rekultivierung und Geräteein- satz, Baustellenablaufplan</li> </ul>		(X)	X

Der Inhalt des Bodenschutzkonzeptes (verbale Beschreibung der Maßnahmen zum Bodenschutz) und des Bodenschutzplans (planerische Darstellung der Maßnahmen zum Bodenschutz) sind in der DIN 19639 (Vorabzug) geregelt.

#### Fußnoten:

<sup>1</sup> Verfahrensarten

- Bau-und naturschutzrechtliche sowie immissionsschutzrechtliche Genehmigungen
- Straßen-, Eisenbahn-, Leitungsbau
- Wasserrechtsverfahren
- Flurbereinigung
- Erschließungsplanung i.d. Bauleitplanung
- Ökokontomaßnahmen mit Bodenrelevanz

#### X erforderlich (X) Empfehlung

Stand: 1.Juni 2019

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Bei einfachen bodenkundlichen Fragestellungen und unempfindlichen Böden erst ab 5000 qm Eingriffsfläche <sup>3</sup> Bei Schadstoffrelevanz und Verdachtsflächen sind chemische Untersuchungen erforderlich, auch auf Flächen kleiper 1,000 m<sup>2</sup>

ner 1.000 m² <sup>4</sup> Bei belasteten Böden unabhängig von der Eingriffsgröße erforderlich



Rathaus des Handwerks für die Regionen Ostwürttemberg, Donau-Iller, Bodensee-Oberschwaben

Handwerkskammer Ulm • Olgastraße 72 • 89073 Ulm

Gemeinde Wolfegg Rötenbacher Straße 11 88364 Wolfegg

1	$n_{\theta}$	eg/	ang	0
Burg	lerme	Hatera	mt Wc	illeg
	4 67	Com	5000	
	ł U.	ST.	7070	
BM	Fi	THa	WI	TRE

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Büro- und Montagehalle Grimmenstein", Gemeinde Wolfegg Unterrichtung und Aufforderung zur Äußerung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Handwerkskammer Ulm hat zum aktuellen Verfahrensstand keine Bedenken und Anregungen vorzutragen.

Mit freundlichen Grüßen

Emel Zvizdic
Dipl.-Ing. Arch.
Fachbereichsleiterin
Technische Beratung

17. September 2020

Ihr Zeichen: Unser Zeichen: zvi/pat

Ansprechpartnerin Emel Zvizdic Telefon 0731 1425-6360 Telefax 0731 1425-9360 e.zvizdic@hwk-ulm.de

Handwerkskammer Ulm Olgastraße 72 89073 Ulm

info@hwk-ulm.de www.hwk-ulm.de

Sparkasse Ulm
IBAN DE86 6305 0000 0000 0120 98
BIC (Swift-Code) SOLADES1ULM

Volksbank Ulm-Biberach IBAN DE35 6309 0100 0001 7570 08 BIC (Swift-Code) ULMVDE66





# **Michael Wachten**

Von:

Daniela Eberle

Gesendet:

Montag, 21. September 2020 12:30

An:

Michael Wachten

Betreff:

WG: Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Büro und Montagehalle

Grimmenstein", Gemeinde Wolfegg - zur frühzeitigen Behördenbeteiligung

Von: Wolf, Bettina <wolf@weingarten.ihk.de>
Gesendet: Montag, 21. September 2020 11:57

An: Daniela Eberle <d.eberle@buerosieber.de>; 'gemeinde@wolfegg.de' <gemeinde@wolfegg.de>

Betreff: Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Büro und Montagehalle Grimmenstein", Gemeinde Wolfegg - zur

frühzeitigen Behördenbeteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir begrüßen es, dass die Gemeinde Wolfegg einen Bebauungsplan aufstellt, mit dem das Bauvorhaben des ortsansässigen Unternehmens HSM Hohenloher Spezial-Maschinenbau GmbH & Co. KG ermöglicht werden soll. Weitere Anmerkungen haben wir zum aktuell sehr frühen Planungsstadium nicht. Bitte beteiligen Sie uns weiter am Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Bettina Wolf

Dipl.-Volksw. Bettina Wolf Referentin für Konjunktur, Arbeitsmarkt und Bauleitplanung IHK Bodensee-Oberschwaben Lindenstraße 2 88250 Weingarten Telefon: +49 (0) 751 409-119

Telefax: +49 (0) 751 409-55119 wolf@weingarten.ihk.de www.weingarten.ihk.de

De-Mail: wolf@ihk-weingarten.de-mail.de

Wir sind gesetzlich verpflichtet Sie unter anderem darüber zu informieren, welche personenbezogenen Daten auf welche Weise verarbeitet werden, und welche Rechte dieser Person im Zuge der Datenverarbeitung zustehen. Bitte entnehmen Sie diese Angaben unserer Internetpräsenz <a href="https://www.weingarten.ihk.de">www.weingarten.ihk.de</a>, Nr. 4075622.

Von: Daniela Eberle [mailto:d.eberle@buerosieber.de]

**Gesendet:** Donnerstag, 20. August 2020 10:18 **An:** Wolf, Bettina <<u>wolf@weingarten.ihk.de</u>>

Cc: Michael Wachten < m.wachten@buerosieber.de>

Betreff: Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Büro und Montagehalle Grimmenstein", Gemeinde Wolfegg - zur

frühzeitigen Behördenbeteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren,

#### Michael Wachten

Von:

Daniela Eberle

Gesendet:

Montag, 31. August 2020 15:31

An:

Michael Wachten

Betreff:

WG: Vorhabenbezogener BPL "Büro und Montagehalle Grimmenstein",

Gemeinde Wolfegg - zur frühzeitigen Behördenbeteiligung

Anlagen:

DT\_Bestand\_BPL\_Büro und Montagehalle Grimmenstein.pdf

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. XXX

Durchwahl: 0 83 82 / 2 74 05 - XX

Falls Sie vergessen haben sollten, die Lesebestätigung an uns zurück zu schicken, bitten wir Sie höflichst, den Empfang dieser E-Mail zu bestätigen.

#### **Büro Sieber**

Stadtplanung | Landschaftsplanung | Artenschutz | Immissionsschutz Hubert Sieber Dipl.-Ing. Stadtplaner Architekt Regierungsbaumeister Am Schönbühl 1 88131 Lindau (B)

tel.: 0 83 82 / 2 74 05 - 0 fax: 0 83 82 / 2 74 05 - 99 email: info@buerosieber.de web: www.buerosieber.de

Von: Kuno.Sauter@telekom.de < Kuno.Sauter@telekom.de >

**Gesendet:** Montag, 31. August 2020 15:05 **An:** Daniela Eberle <d.eberle@buerosieber.de>

Betreff: Vorhabenbezogener BPL "Büro und Montagehalle Grimmenstein", Gemeinde Wolfegg - zur frühzeitigen

Behördenbeteiligung

Sehr geehrte Frau Eberle, Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Zusendung der Unterlangen zum Vorhabenbezogener BPL "Büro und Montagehalle Grimmenstein", Gemeinde Wolfegg - zur frühzeitigen Behördenbeteiligung.

Gegen den Bebauungsplan und Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes haben wir keine Einwände

Im Planbereich befinden sich am Rande Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.

Je nach Bedarf des geplanten Bauprojektes sind mehr oder weniger Telekommunikationsinfrastruktur notwendig.

Günstigenfalls ist nur eine Hauszuführung notwendig, die vom Bauherren bei unserem Bauherrenservice zu beantragen ist

Der/die Bauherren mögen sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn über unser Internetportal des Bauherrenservice oder unserem Eingangstor für die Hauszuführungen melden.

Die Kontaktdaten lauten:

Email: Bbb-Donaueschingen@telekom.de.

Tel. +49 800 3301903

Web: https://www.telekom.de/hilfe/bauherren

#### Hinweis:

Achtung seit 01.12.2013 neues Funktionspostfachadresse! Bitte nur noch diese benützen. Bitte alle neuen Anfragen zukünftig an das neue Funktionspostfach senden. Es lautet:

# T-NI-Sw-Pti-32-Bauleitplanung@telekom.de

Anlagen: Lageplan Telekomanlagen ( Bestand ) Bereich

Mit freundlichen Grüßen Kuno Sauter

# Deutsche Telekom Technik GmbH

Technik Niederlassung Südwest

Kuno Sauter

PTI 32, Breitband1 (Strukturplanung) Ziegelhüttenstr. 38, 88499 Riedlingen +49 7371 939-445 (Tel.) +49 170 7630060 (Mobil)

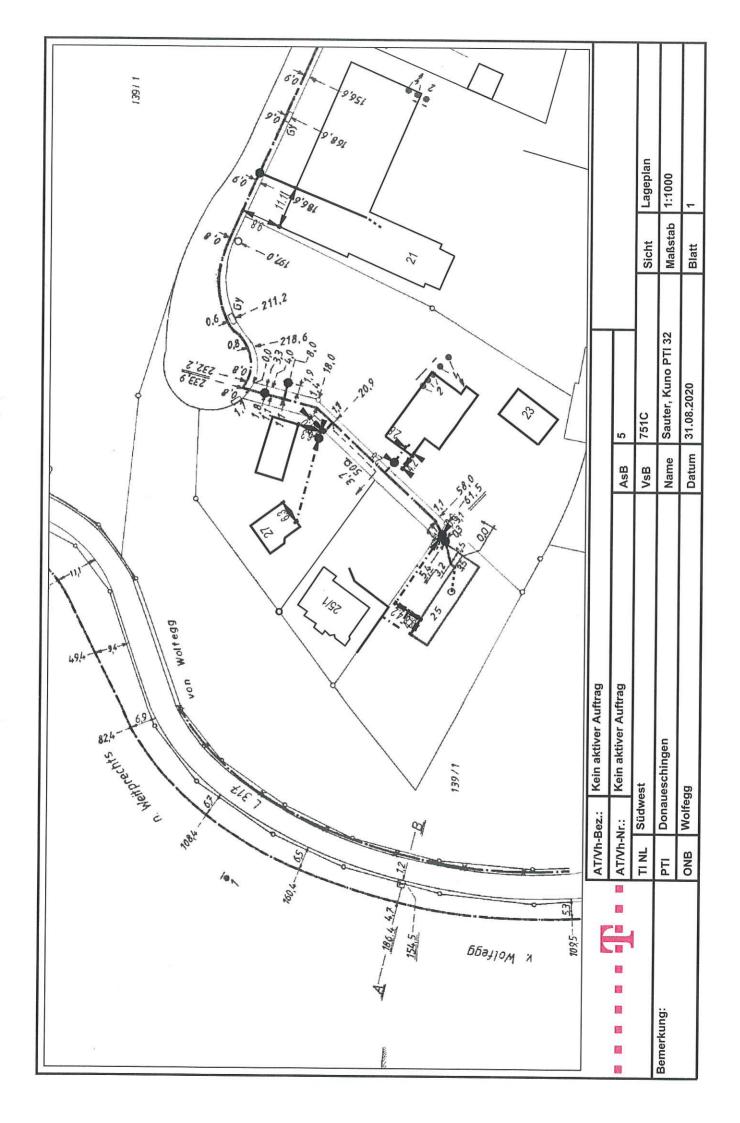
E-Mail: kuno.sauter@telekom.de

www.telekom.de

# Erleben, was verbindet.

 $\label{thm:biggs} \mbox{Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter:} \ \underline{\mbox{www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik}} \ .$ 

Grosse Veränderungen fangen klein an - Ressourcen schonen und nicht jede E-Mail drucken.





Vodafone BW GmbH, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel

Gemeinde Wolfegg Rötenbacher Straße 11 88364 Wolfegg

Bearbeiter(in): Herr Korkmaz Abteilung: Zentrale Planung Direktwahl: +49 561 7818-150

E-Mail: ZentralePlanungND@unitymedia.de

Vorgangsnummer: EG-14818

Seite 1/1

Datum 28.08.2020

# Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Büro und Montagehalle Grimmenstein", Gemeinde Wolfegg

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Informationen.

Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.

Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.

#### Bitte beachten Sie:

Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen

Zentrale Planung Vodafone

#### Vodafone BW GmbH

Aachener Str. 746-750, 50933 Köln, Postanschrift: Zentrale Planung, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel vodafone.de

Geschäftsführung: Dr. Johannes Ametsreiter (Vorsitzender), Anna Dimitrova, Bettina Karsch, Andreas Laukenmann, Gerhard Mack, Alexander Saul Handelsregister: Amtsgericht Köln, HRB 83533, Sitz der Gesellschaft: Köln, USt-ID DE 251 338 951



Netze BW GmbH · Postfach 80 03 43 70503 Stuttgart

Gemeinde Wolfegg Rötenbacher Str. 11 – – – 88364 Wolfegg

Name Pätzold Patrick
Bereich NETZ TESN

Telefon +49 7351 53 - 25 95 Telefax

E-Mail

E-Mail p.paetzold@netze-bw.de

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom 20.08.2020

Datum 26. August 2020

Seite 1/1

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Büro und Montagehalle Grimmenstein", Gemeinde Wolfegg – Unterrichtung und Aufforderung zur Äußerung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 Baugsetzbuch

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an diesem Verfahren. Wir haben keine weiteren Bedenken oder Anregungen zum Bebauungsplan vorzubringen.

Freundliche Grüße

Netze BW GmbH

i. A. Pätzold Patrick

#### Netze BW GmbH

Schelmenwasenstraße 15  $\cdot$  70567 Stuttgart  $\cdot$  Postfach 80 03 43 70503 Stuttgart  $\cdot$  Telefon +49 711 289-0  $\cdot$  Telefax: +49 711 289-82180 www.netze-bw.com

Bankverbindung: BW Bank · BIC SOLADEST600 · IBAN DE84 6005 0101 0001 3667 29

Sitz der Gesellschaft: Stuttgart  $\,\cdot\,$  Amtsgericht Stuttgart  $\,\cdot\,$  HRB Nr. 747734

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Hans-Josef Zimmer

Geschäftsführer: Dr. Christoph Müller (Vorsitzender), Dr. Martin Konermann, Bodo Moray, Steffen Ringwald

#### Michael Wachten

Von:

Patrick König <patrick.koenig@tws-netz.de>

Gesendet:

Dienstag, 25. August 2020 07:26

An:

gemeinde@wolfegg.de

Cc:

Michael Wachten

Betreff:

Stellungnahme TWS Netz: Vorhabenbezogener BPlan "Büro und

Montagehalle Grimmenstein", Gemeinde Wolfegg

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Belange der TWS Netz GmbH sind beim genannten Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Büro und Montagehalle Grimmenstein", Gemeinde Wolfegg, nicht betroffen.

Bitte rufen Sie mich an oder schreiben Sie mir, wenn Sie Fragen haben.

Freundliche Grüße

i. A. Patrick König

TWS Netz GmbH Schussenstraße 22 88212 Ravensburg

Telefon 0751 804-2179 Telefax 0751 804-2379

patrick.koenig@tws-netz.de http://www.tws-netz.de

Sitz der Gesellschaft: Ravensburg

Amtsgericht: Ulm

Handelsregisternummer: HRB 720728

Geschäftsführer: Helmut Hertle, Dr. Andreas Thiel-Böhm

Aufsichtsratsvorsitzender: Alexander Geiger, Bürgermeister der Stadt Weingarten





terranets bw GmbH · Postfach 80 04 04 · 70504 Stuttgart

Büro Sieber I Stadtplanung Landschaftsplanung Am Schönbühl 1 88131 Lindau / Bodensee terranets bw GmbH Am Wallgraben 135 70565 Stuttgart T +49 711 7812-0 F +49 711 7812-1296 info@terranets-bw.de www.terranets-bw.de

j.mashingaidze@terranets-bw.de T +49 711 7812-2065 F +49 711 7812-1460

Datum

Seite

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht

Unsere Zeichen

25.08.2020

1/1

A.Sieber

20.08.2020

Dp-Mas

Do 200824 3

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Büro und Montagehalle Grimmenstein", Gemeinde Wolfegg, Unterrichtung und Aufforderung zur Äußerung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
Erdgashochdruckanlagen und Telekommunikationskabel der terranets bw GmbH

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung am oben genannten Bebauungsplanverfahren.

Im Geltungsbereich des oben genannten Bebauungsplanes (gilt nur für rot markierten Bereich) liegen keine Anlagen der terranets bw GmbH, so dass wir von dieser Maßnahme nicht betroffen werden.

Eine Beteiligung am weiteren Verfahren ist nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen terranets bw GmbH

i.V.

Alexander Hirschfeld Planung und Bau i.A.

Josephine Mashingaidze

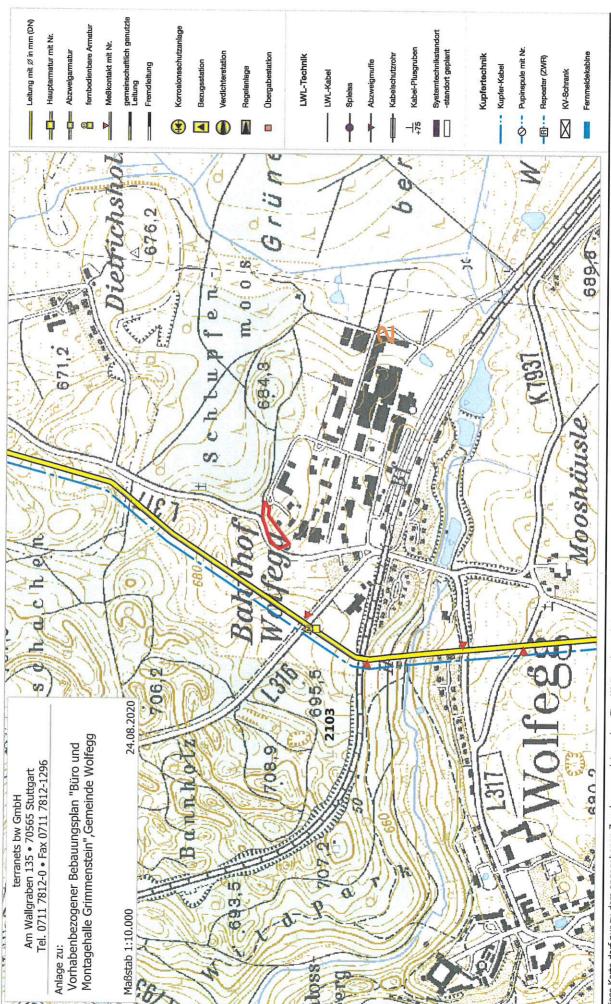
Planung und Bau

Unter <u>www.terranets-bw.de</u> können Sie auch die Online-Leitungsauskunft der terranets bw nutzen.

### Anlagen

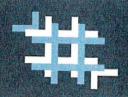
Übersichtspläne





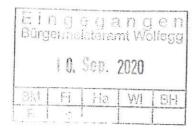
Diese Karte darf nur zu dem angegebenen Zweck verwendet werden. Eine Weitergabe an Dritte - auch auszugsweise - ist nicht erlaubt.





Thüga Energienetze GmbH, Postfach 15 53, 88334 Bad Waldsee

Gemeinde Wolfegg Rötenbacher Straße 11 88364 Wolfegg



Beim Ried 7, 88339 Bad Waldsee Telefon 07524/9781-0 Telefax 07524/9781-4004 E-Mail info@thuega-netze.de Internet www.thuega-energienetze.de

Dominik Steinhauser Telefon 07524/9781-2433 Telefax 07524/9781-4004 dominik.steinhauser@thuega-netze.de

Unsere Zeichen: std

08.09.2020

# Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Büro und Montagehalle Grimmenstein", Gemeinde Wolfegg

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Anfrage haben wir über das Planungsbüro Sieber erhalten.

Gerne teilen wir Ihnen mit, dass von unserer Seite keine Einwände gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Büro und Montagehalle Grimmenstein" in der Gemeinde Wolfegg bestehen.

Bei Fragen sind wir gerne für Sie da.

Mit freundlichen Grüßen

Thüga Energienetze GmbH

i. A.

Martin Hopp

Dominik Steinhauser

i.A. He loure





Wasserversorgungsverband "Obere Schussentalgruppe"
Ballenmoos 39, 88339 Bad Waldsee
Tel.07524/ 400 240 Fax 07524/ 400 2424 E-Mail: info@wvv-osg.de

Gemeinde Wolfegg Herr Bürgermeister Müller Rötenbacher Straße 11 88364 Wolfegg

to the	7 6	9 9 8	ng	e 1
Bürgs	ร.ศักษา	g a sterer	ni Wo	Hegg
	1 7	Sep. :	2020	
	7 1 4	14 20 60 0	1. A. F	
			·	7
Tat A			WI	LBH
			·	BH

Bad Waldsee, 15.09.2020

n I

Bebauungsplan "Büro und Montagehalle Grimmenstein"

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Müller, sehr geehrte Damen und Herren,

zum Bebauungsplan "Büro und Montagehalle Grimmenstein" bestehen vom Wasserversorgungsverband keine Einwendungen.

Ein Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgung könnte an die bestehende Leitung im Hydrantenschacht in der Wendeplatte hergestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Berthold Frech

Technischer Geschäftsführer

